

Erster Vorsitzender Prof. Dr. Karsten Witt
Lorentzendam 36, 24103 Kiel
Tel.: 0431/59009-26
Fax: 0431/59009-81

DGAR, Postfach 19 69, 53009 Bonn

D G A R

Deutsche Gesellschaft
für Agrarrecht - Ver-
einigung für Agrar-
und Umweltrecht e.V.

Geschäftsstelle:

Postfach 19 69
53009 Bonn
Endericher Allee 60
53115 Bonn
Tel. 0228/7031140
Fax: 0228/7038498

E-Mail:
dgar@lwk-rheinland.nrw.de

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes Hier: Zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 18 GG (neu)

1. Die DGAR begrüßt das Ziel der Gesetzentwürfe, „die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu verbessern, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zuzuordnen sowie die Zweckmäßigkeit und Effizienz der Aufgabenerfüllung zu steigern“ (BT-Drs. 16/813, S. 1). Sie hat jedoch Zweifel, ob der von den Fraktionen von CDU/CSU und SPD vorgelegte Gesetzentwurf in Bezug auf die Materien des Agrar- und Umweltrechts diese Ziele erreichen kann.
2. De lege lata sind die für das Agrarrecht maßgeblichen Regelungsmaterien der Rahmengesetzgebung zugeordnet (Art. 75 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 GG). Auch wenn nicht verkannt werden kann, dass dies auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der Erforderlichkeitsklausel in Art. 72 GG zu Unklarheiten über den Umfang der Befugnisse zum Erlass einzelner Regelungen führt, sieht die DGAR die Gefahr, dass die Abschaffung der Rahmengesetzgebung und die Überführung der agrarrelevanten Bereiche - Naturschutz, Bodenrecht und Wasserhaushalt - in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung Anwendungsschwierigkeiten vorprogrammiert.
3. Zu den Bereichen, in denen auf der Grundlage der Regelungsvorschläge Anwendungsschwierigkeiten und eine rechtspolitisch nicht zu wünschende Ländervielfalt eintreten werden, zählen das Recht der Landschaftsplanung, Inhalt und Ausweisungen von Schutzgebieten, die gute fachliche Praxis für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Mitwirkung der Naturschutzverbände: Der Umstand, dass Länder in diesem Bereich von

bundesrechtlichen Vorgaben abweichen können, schafft von vornherein rechtspolitisch unerwünschte Differenzierungen auf der Ebene des Landesrechts. Gerade die umweltrechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen ganz wesentlich den bürokratischen Aufwand und hierüber letztlich auch die Kosten für Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft. Im Interesse der Chancengleichheit im Wettbewerb sollten daher die hierfür maßgeblichen Regelungsbereiche bundeseinheitlich kodifiziert sein.

4. Die Kompetenzverteilung von Bund und Ländern in Bezug auf die agrarrelevanten Materien wird nach Auffassung der Gesellschaft dazu beitragen, dass klare und transparente Regelungsstrukturen in Zukunft nicht zu erwarten sind. Den Rechtsanwender trifft - sollten die Vorstellungen Rechtswirksamkeit erlangen - eine umfangreiche Prüfungspflicht. Jede einzelne Regelung wäre im Hinblick auf die von ihr in Anspruch genommene Ermächtigungsgrundlage daraufhin zu untersuchen, ob eine vom Bundesgesetz abweichende Regelung getroffen wird, oder lediglich eine zusätzliche Regelung beabsichtigt und damit ein Rückgriff auf das Bundesgesetz nötig ist. Im Ergebnis können die Grundsätze z.B. der guten fachlichen Praxis im Bundesgebiet auch nicht unterschiedlich sein. Bisher bereits verwandte Begriffe wie „standortgerecht, nachhaltig und umweltverträglich“ lassen den notwendigen Spielraum für eine Konkretisierung in den Regionen, ohne dass es länderspezifischer Regelungen bedarf.
5. Die DGAR sieht mit Sorge, dass die zu befürchtende Aufsplitterung der Gesetzgebungsbefugnisse die Kodifizierung des Umweltrechtes durch Schaffung eines (bundes-)einheitlichen Umweltgesetzbuches erschwert, wenn nicht gar unmöglich macht. Ziel eines einheitlichen Umweltgesetzbuches sollte es u.a. ja gerade sein, bundeseinheitliche Regelungen im Interesse einer Chancen- und Wettbewerbsgleichheit für die Unternehmen im Bereich des Umweltrechtes zu schaffen. Mit der Möglichkeit für die Länder, abweichende Regelungen zu erlassen, würde die Erreichung dieses Zieles zumindest ganz erheblich erschwert.
6. Die DGAR kritisiert, dass der Begriff der guten fachlichen Praxis nicht von den Grundsätzen des Naturschutzes im Sinne des Art. 72 Abs. 3 GG erfasst ist und damit nicht als abweichungsfest einzuschätzen ist.
7. Die DGAR sieht keinen Anlass für die Überführung der Regelungsmaterien des landwirtschaftlichen Grundstücksverkehrs und des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Länderkompetenz (vgl. BT-Drs. 16/813 S. 21).